

Jahrgang 33

Nr. 6

Bielefeld, 1. April 2004

Inhalt

Seite

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das „Institut für Bevölkerungs- und Gesundheitsforschung“ (IBG)
der Fakultät für Gesundheitswissenschaften
der Universität Bielefeld
vom 1. April 2004

80

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das „Institut für Bevölkerungs- und Gesundheitsforschung“ (IBG) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. April 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Universität Bielefeld die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Bevölkerungs- und Gesundheitsforschung (IBG) beschlossen:

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Institut für Bevölkerungs- und Gesundheitsforschung (IBG) der Universität Bielefeld ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften. Es setzt die Tradition des früheren „Instituts für Bevölkerungsforschung und Sozialpolitik (IBS)“ fort.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Aufgabe des Instituts ist es, den Zusammenhang von Bevölkerungs- und Gesundheitsentwicklung zu erforschen und dabei der Lebenssituation unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen und ihrer Abhängigkeit von Wirkungen staatlicher und nichtstaatlicher Politik besondere Beachtung zu schenken. Das Institut bildet eine Querstruktur zu den wissenschaftlichen Arbeitsgruppen der Fakultät und bündelt themenbezogene Forschungsaktivitäten.

(2) Erforscht werden vor allem

- Ursachen der Bevölkerungsentwicklung, insbesondere die Bedingungen und Motive demografisch bedeutsamer Verhaltensweisen;
- Gesundheitliche und soziale Folgen der Bevölkerungsentwicklung;
- Zusammenhänge zwischen Bevölkerungsentwicklung und gesundheitlichen Sicherungs- und Versorgungssystemen.

(3) Das Institut pflegt den Kontakt zum Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen. Es arbeitet mit allen interessierten Fakultäten der Universität Bielefeld und verwandten wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen.

(4) Das Institut dient der Verbesserung des allgemeinen Wissens- und Informationsstandes über Bevölkerungs- und Gesundheitsfragen insbesondere durch gezielte Veröffentlichungen und Informations-tagungen.

**§ 3
Mitglieder**

(1) Mitglieder des Instituts sind die an ihm tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld und die dem Institut zugeordneten Mitglieder der Gruppen der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät.

(2) Anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Bielefeld, die längerfristig am Institut tätig sind, kann der Vorstand für die Dauer der Mitarbeit die Rechte eines Mitgliedes verleihen.

**§ 4
Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei von den in § 3 Abs. 1 genannten Mitgliedern gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Professorinnen und Professoren und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Mitglieder erfolgt nach Statusgruppen getrennt.

(2) Der Vorstand leitet das Institut. Er berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- die Beschlussfassung über die Forschungsplanung und die Durchführung von Forschungsprojekten;
- die Beratung des Haushaltsentwurfes und die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Sachmittel;
- Vorschläge zu Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts;
- Vorschläge für die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirates.

Der Vorstand legt jährlich einen Bericht vor, der der Fakultätskonferenz zur Stellungnahme zugeleitet wird.

**§ 5
Der Wissenschaftliche Beirat**

(1) Der Wissenschaftliche Beirat für das Institut berät den Vorstand in allen Fragen der wissenschaftlichen Arbeit. Er hat das Recht auf Auskunft über alle wissenschaftlichen Belange des Instituts. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Anregungen zu neuen Forschungsschwerpunkten;
- Stellungnahme zu Forschungsplanungen und Forschungsergebnissen;
- Vermittlung von Kontakten zu anderen wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität Bielefeld.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat für das Institut gehören zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Landes-

regierung, die Leiterin oder der Leiter des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik von Nordrhein-Westfalen sowie bis zu sechs Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des In- und Auslandes, die dem Institut nicht angehören, an. Für die Letztgenannten hat der Vorstand des Instituts ein Vorschlagsrecht. Die Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften wählt aus den ihr unterbreiteten Vorschlägen die Mitglieder des Beirates für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes des Instituts nehmen an den Sitzungen des Beirates teil.

§ 6

Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor und eine Professorin oder einen Professor zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor vertritt das Institut innerhalb der Fakultät und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er führt den Vorsitz im Vorstand und beruft dessen Sitzungen ein. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes und dem Beirat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 7

Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließt die Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften.

§ 8

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2003.

Bielefeld, den 1. April 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

